

16603/14

(OR. en)

PRESSE 632
PR CO 68

ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG

3356. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, 9. Dezember 2014

Präsident **Pier Carlo PADOAN**
Minister für Wirtschaft und Finanzen

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6083 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

16603/14

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat billigte zwei wichtige Maßnahmen, durch die zu den Bemühungen der EU, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung zu verhindern, beigetragen werden soll.

*Er verständigte sich auf eine gemeinsame Missbrauchsbekämpfungsklausel, die als Teil der Bemühungen, gegen **Steuerungumgehung durch Unternehmen** vorzugehen, in die Mutter- und Tochtergesellschaftsrichtlinie der EU aufgenommen werden soll. Danach werden die Regierungen dazu verpflichtet sein, die Vorteile der Richtlinie nicht für Unternehmensgestaltungen zu gewähren, die lediglich zur Erlangung eines Steuervorteils errichtet werden.*

*Der Rat nahm eine Richtlinie zur Ausweitung der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen zwischen Steuerbehörden an, damit **Steuerhinterziehung und Steuerbetrug** durch einzelne Steuerzahler verhindert werden können. Mit der Richtlinie soll Situationen Rechnung getragen werden, in denen ein Steuerpflichtiger Kapital im Ausland oder Vermögen zu verstecken versucht, das versteuert werden muss. Die Richtlinie trägt dem von der OECD erarbeiteten "Common Reporting Standard" (Gemeinsamer Berichtsstandard) Rechnung, der von den Finanzministern der G20 gebilligt wurde.*

*Der Rat einigte sich auf einen Entwurf einer Verordnung zur Berechnung der von den Banken an den **einheitlichen Bankenabwicklungsfonds** der EU abzuführenden Beiträge. Der Fonds wird im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus eingerichtet, der unlängst zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung von insolvenzbedrohten Banken geschaffen wurde.*

*Die Minister zogen eine Bilanz der Fortschritte bei den Maßnahmen, mit denen dauerhafte Bedingungen für nachhaltiges Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU geschaffen werden sollen. Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Thema **Finanzen im Dienste des Wachstums** und langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft an.*

*Er erörterte einen vorgeschlagenen Aktionsplan für **Investitionen** sowie die Arbeiten einer Task Force, die eingerichtet wurde, um potenziell tragfähige Investitionsprojekte zu ermitteln. Der Investitionsplan der Kommission in Höhe von 315 Milliarden Euro sieht die Schaffung eines europäischen Fonds für strategische Investitionen im Jahr 2015 vor. Der Fonds hat zum Ziel, für Risikotragfähigkeit zu sorgen, wodurch Investitionen in Energie, Breitband- und Verkehrsinfrastrukturen, Bildung, Forschung und Innovation, erneuerbare Energien und Energieeffizienz angezogen werden können, und die Ausstattung von KMU mit Risikokapital zu unterstützen.*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
ERÖRTERTE PUNKTE	
FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	7
EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFOND – BEITRÄGE DER BANKEN.....	8
MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN.....	9
STRATEGIE FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG (EUROPA 2020).....	11
WIRTSCHAFTSPOLITISCHE STEUERUNG	12
EU-HAUSHALT – JAHRESBERICHT DES RECHNUNGSHOFS	15
SCHÄDLICHER STEUERWETTBEWERB – UNTERNEHMENSBESTEUERUNG	16
SONSTIGES	18
– Laufende Arbeiten an Gesetzgebungsdossiers	18
– Erosion der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung	18
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG	19
SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE	
<i>WIRTSCHAFT UND FINANZEN</i>	
– Bekämpfung von Steuerhinterziehung – Automatischer Informationsaustausch	20
– Steuerwesen: Mutter- und Tochtergesellschaftsrichtlinie – Missbrauchsbekämpfungsklausel	20
– Zahlungsdienste (Payment services)	21
– Finanzhilfen an Zypern – Überprüfung	21
– Besteuerung – Berichte an den Europäischen Rat	21
– Verwaltungszusammenarbeit: Norwegen.....	21
– Schiedsübereinkommen: Beitritt Kroatiens.....	21
– Finanzen im Dienste des Wachstums und langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft – Schlussfolgerungen des Rates	22
¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.	
• Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates http://www.consilium.europa.eu eingesehen werden.	
• Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.	

BINNENMARKT

- Wasserzähler – Messgeräte 29

LANDWIRTSCHAFT

- Pestizide – Rückstandshöchstgehalte für Milchsäure..... 29

TEILNEHMER**Belgien:**

Johan VAN OVERTVELDT

Minister der Finanzen

Bulgarien:

Vladislav GORANOV

Minister der Finanzen

Tschechische Republik:

Jan GREGOR

Stellvertretender Minister der Finanzen

Dänemark:

Morten ØSTERGAARD

Minister für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Maris LAURI

Ministerin der Finanzen

Irland:

Simon HARRIS

Staatsminister im Ministerium der Finanzen und den Ministerien für öffentliche Ausgaben und Reformen sowie im Amt des Premierministers (Taoiseach) mit besonderer Zuständigkeit für das Amt für öffentliche Arbeiten, das öffentliche Beschaffungswesen und internationale Bankangelegenheiten, einschließlich IFSC

Griechenland:

Gikas HARDOUVELIS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Michel SAPIN

Minister für Finanzen und Haushalt

Kroatien:

Mato ŠKRABALO

Ständiger Vertreter

Italien:

Pietro Carlo PADOAN

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Harris GEORGIADES

Minister der Finanzen

Lettland:

Jānis REIRS

Minister der Finanzen

Litauen:

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

Luxemburg:

Pierre GRAMEGNA

Minister der Finanzen

Ungarn:

Mihály VARGA

Minister für nationale Wirtschaft

Malta:

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

Niederlande:

Jeroen DIJSSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Hans Jörg SCHELLING

Bundesminister für Finanzen

Polen:

Mateusz SZCZUREK

Minister der Finanzen

Portugal:

Maria Luís ALBUQUERQUE

Ministerin der Finanzen

Rumänien:

Mihnea MOTOȘ

Ständiger Vertreter

Slowenien:

Irena SODIN

Staatssekretärin, Ministerium der Finanzen

Slowakei:

Peter KAŽIMÍR

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister der Finanzen

Finnland:

Antti RINNE

Stellvertretender Ministerpräsident, Minister der Finanzen

Schweden:

Magdalena ANDERSSON

Ministerin der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

Kommission:

Kristalina GEORGIEVA

Vizepräsidentin

Valdis DOMBROVSKIS

Vizepräsident

Jyrki KATAINEN

Vizepräsident

Pierre MOSCOVICI

Mitglied

Jonathan HILL

Mitglied

.....

Andere Teilnehmer:

Vítor CONSTÂNCIO

Vizepräsident der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Jens GRANLUND

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

ERÖRTERTE PUNKTE

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Der Rat erörterte die Entwicklungen in Bezug auf den Vorschlag, eine Finanztransaktionssteuer (FTS) in elf Mitgliedstaaten im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit einzuführen. Der Vorsitz berichtete über die während seiner Amtszeit erzielten Fortschritte und legte dabei seine Ansichten über das mögliche weitere Vorgehen bei diesem Dossier unter dem nächsten Vorsitz dar ([16498/14](#)).

Der Vorsitz stellte Folgendes fest:

- Fortschritte wurden in Bezug auf die Anwendung der Steuer auf Aktientransaktionen erzielt, doch stellt die Besteuerung für Transaktionen mit Derivaten weiterhin eine zentrale noch offene Frage dar. Die Arbeiten zur Bestimmung der Kategorien von Derivaten, die in der ersten Stufe der Finanztransaktionssteuer unterliegen sollen, haben zu einem besseren Verständnis einiger kritischer Fragen geführt.
- Zu den für die Finanztransaktionssteuer geltenden Besteuerungsgrundsätzen (Ansässigkeitsprinzip, Ausgabeprinzip) sind noch weitere Überlegungen anzustellen.
- Weitere Arbeiten sind in Bezug auf den Mechanismus für die Erhebung der Finanztransaktionssteuer erforderlich.

Mit der Finanztransaktionssteuer soll sichergestellt werden, dass der Finanzsektor einen angemessenen und wesentlichen Beitrag zum Steueraufkommen leistet, nachdem die Regierungen in der Finanzkrise eingreifen mussten. Ferner sollen Transaktionen unterbunden werden, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.

Die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich einer FTS wurde im Januar 2013 durch den Beschluss 2013/52/EU des Rates¹ genehmigt (siehe Pressemitteilung [5555/13](#)). Dieser Beschluss wurde gefasst, nachdem ein Vorschlag für eine EU-weite FTS vom September 2011 keine einhellige Unterstützung gefunden hatte. Die teilnehmenden Länder sind Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien.

In der vorgeschlagenen Richtlinie wird festgelegt, wie die betreffenden elf Mitgliedstaaten die FTS umsetzen würden. Der Anwendungsbereich und die Ziele des Vorschlags, der im Februar 2013 vorgelegt wurde ([6442/13](#)), sind die gleichen wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag für eine EU-weite FTS. Er sieht einen Mindeststeuersatz von 0,1 % für Transaktionen aller Arten von Finanzinstrumenten vor, außer für Derivate, die einem Mindeststeuersatz von 0,01 % unterliegen würden.

Gemäß der Richtlinie ist die einstimmige Zustimmung der teilnehmenden Staaten (im Rat) nach Anhörung des Europäischen Parlaments erforderlich. Alle Mitgliedstaaten können an den Beratungen über den Vorschlag teilnehmen, abstimmen können jedoch nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten. (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV sowie die Artikel 326 bis 334 AEUV über die Verstärkte Zusammenarbeit).

¹ Der Beschluss wurde mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Die Tschechische Republik, Luxemburg, Malta und das Vereinigte Königreich enthielten sich der Stimme.

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFOND – BEITRÄGE DER BANKEN

Der Rat einigte sich auf einen Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Berechnung der von den Banken an den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds der EU abzuführenden Beiträge.

Der Fonds wird im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus eingerichtet, der unlängst zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung von insolvenzbedrohten Banken geschaffen wurde¹.

Der einheitliche Bankenabwicklungsfonds wird über acht Jahre aufgebaut, um am Ende dieser Phase eine Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute zu erreichen.

Die Verordnung wird ohne weitere Beratung angenommen, sobald der Text in allen Sprachfassungen fertiggestellt worden ist.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [16645/14](#) zu entnehmen.

¹ Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden. Siehe Pressemitteilung [11814/14](#).

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

Der Rat nahm im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Dezember 2014 eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen vor, die zur Förderung von Investitionen ergriffen wurden.

Die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) berichteten über die Arbeiten einer Task Force für Investitionen, die im Oktober 2014 eingerichtet wurde, um potenziell tragfähige Investitionsprojekte zu ermitteln, die kurz- bis mittelfristig umzusetzen sind.

Die Kommission stellte eine Investitionsoffensive für Europa vor, die sie am 26. November angekündigt hatte ([16115/14](#)).

Der Rat führte einen ersten Gedankenaustausch. Die von der Kommission vorgelegte Investitionsoffensive fand breite Unterstützung. Der Vorsitz wird in einem Schreiben an den Präsidenten des Europäischen Rates die Ergebnisse der Beratungen zusammenfassen. Der Rat wies darauf hin, dass er einem Gesetzgebungsvorschlag, mit dem diesem Plan Substanz verliehen würde, erwartungsvoll entgegenstehe und die Arbeit daran Anfang 2015 aufnehmen werde.

Unter anderem wurden folgende Punkte bei den Beratungen zur Sprache gebracht:

Alle drei Säulen des Plans (Investitionsumfeld, Lenkung der Finanzmittel in die Wirtschaft, Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)) sind zur Förderung von Investitionen in Europa von zentraler Bedeutung. Sie sollten zusammen vorangebracht werden und als Teil einer breiter angelegten Strategie gesehen werden, die Investitionen, Strukturreformen, Binnenmarktintegration und eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik miteinander verbindet.

Die Kommission wurde aufgefordert zu erläutern, wie mögliche Kapitalbeiträge der Mitgliedstaaten zum EFSI im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts nach den geltenden Vorschriften behandelt würden;

die über den EFSI finanzierten Vorhaben sollten streng ausgewählt werden, um sicherzustellen, dass die Vorhaben Anreize für private Investoren bieten und dass der Plan zu zusätzlichen Investitionen und nicht zur Verdrängung bereits geplanter Investitionen führt;

die EIB wird für den Erfolg des Plans eine zentrale Rolle spielen. Die Integration des neuen Fonds in die Leitungsstruktur der Bank wurde begrüßt;

die Bedeutung der nationalen Förderbanken wurde ebenfalls hervorgehoben;

es wurde unterstrichen, dass rasche Ergebnisse der verschiedenen Teile des Plans und geeignete Folgemaßnahmen erforderlich seien.

Hintergrundinformationen

Der Investitionsplan der Kommission in Höhe von 315 Milliarden Euro sieht die Schaffung eines neuen europäischen Fonds für strategische Investitionen innerhalb der EIB-Gruppe im Frühjahr 2015 vor. Stützen wird sich der Fonds auf eine Garantie in Höhe von 16 Mrd. EUR im Rahmen des EU-Haushalts und von 5 Mrd. EUR im Rahmen der EIB.

Der Fonds hat zum Ziel, für Risikotragfähigkeit zu sorgen, wodurch Investitionen in Energie, Breitband- und Verkehrsinfrastrukturen, Bildung, Forschung und Innovation, erneuerbare Energien und Energieeffizienz angezogen werden können, und die Ausstattung von KMU mit Risikokapital zu unterstützen. Durch die Übernahme eines Teils des Risikos neuer Vorhaben durch eine Erstverlustgarantie wird der Fonds private Investoren anziehen; der Fonds wird, was die realen Investitionen anbelangt, schätzungsweise einen Gesamtmultiplikatoreffekt von etwa 1:15 bewirken.

Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung im Dezember aufgerufen sein, den Investitionsplan der Kommission zu billigen. Die Kommission wird voraussichtlich im Januar 2015 einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, der dann bis Juni 2015 angenommen werden sollte.

Die Task Force, in der die EIB und die Kommission gemeinsam den Vorsitz führen, wurde ersucht, die Hauptthemmnisse und -engpässe für Investitionen und die Entwicklung von Projekten zu ermitteln. Sie sollte eine erste Liste von möglichen Projekten erstellen, die

- EU-Ziele unterstützen;
- hohe sozioökonomische Erträge liefern;
- innerhalb der nächsten drei Jahre begonnen werden können, d.h. dass begründete Aussichten auf Investitionsausgaben im Zeitraum 2015-17 bestehen.

Der Bericht der Task Force enthält auch eine Beispiel-Liste von Projekten für tragfähige Investitionen von europäischer Bedeutung, die durch einige der Hauptthemmnisse und -engpässe für Investitionen behindert werden. Die Mitgliedstaaten haben etwa 2000 Projekte im Wert von 1,3 Billionen Euro vorgelegt. Es kann jedoch weder davon ausgegangen werden, dass die Projekte auf der Liste über den neuen Fonds finanziert werden, noch ist sicher, dass Projekte, die nicht auf der Liste stehen, nicht finanziert werden.

Die Kommission hat als Teil ihres Investitionsplans angekündigt, dass sie zusammen mit der EIB ein weitreichendes Programm zur technischen Unterstützung der Ermittlung von Projekten und zur Steigerung deren Attraktivität für privaten Investoren einleiten wird.

STRATEGIE FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG (EUROPA 2020)

Der Rat erörterte kurz eine anstehende Überprüfung der Strategie für Wachstum und Beschäftigung (Europa 2020) und ihrer Durchführung durch den Überwachungsprozess im Rahmen des Europäischen Semesters (siehe auch Seiten 12-14).

Er nahm eine gemeinsame Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik mit Vorschlägen zur Verbesserung der Durchführung der Strategie und der Umsetzung der damit verbundenen Reformen zur Kenntnis ([16228/14](#)).

Der Vorsitz wird dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf der Tagung am 16. Dezember einen Bericht vorlegen.

Die Strategie Europa 2020 wurde im Juni 2010 vom Europäischen Rat als Teil der Antwort der EU auf die weltweite Wirtschaftskrise eingeleitet. Sie zielt auch auf die Bewältigung der Herausforderungen infolge von Bevölkerungsalterung, wachsenden Ungleichheiten und Klimawandel ab. Zu der Strategie gehört die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten. Ihr Schwerpunkt liegt auf den Bereichen, in denen entsprechende Maßnahmen Europas Potenzial für nachhaltiges und integratives Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit erhöhen können.

Es wurden fünf "Kernziele" festgelegt, die als Richtschnur für das Handeln der EU und der Mitgliedstaaten dienen sollen. Zu diesen gehören:

- Förderung der Beschäftigung;
- Verbesserung der Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung;
- Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele;
- Verbesserung des Bildungsniveaus;
- Förderung der sozialen Eingliederung, insbesondere durch die Verminderung der Armut.

Die Kommission hat eine öffentliche Konsultation durchgeführt und soll 2015 eine Überprüfung der Strategie vorlegen. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist eines der Ratsgremien, die an den Arbeiten beteiligt sind. Der Bericht des Vorsitzes an den Rat (Allgemeine Angelegenheiten) wird der Kommission Leitlinien für Vorschläge zur Verbesserung der Durchführung vorgeben.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE STEUERUNG

- **Jahreswachstumsbericht**
- **Makroökonomische Ungleichgewichte**
- **Überprüfung der Reformen der wirtschaftspolitischen Steuerung**

Der Rat leitete den Prozess der jährlichen Überwachung der Politik ein, deren Schwerpunkt auf den Mitteln zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und den makroökonomischen Ungleichgewichten in den Mitgliedstaaten liegt.

Er führte einen Gedankenaustausch.

Das Europäische Semester 2015 wird im Juli 2015 mit der Annahme von länderspezifischen Empfehlungen zu den wirtschafts-, beschäftigungs- und haushaltspolitischen Maßnahmen abgeschlossen.

Jahreswachstumsbericht

Die Kommission stellte ihren Jahreswachstumsbericht vor, wobei sie die wichtigsten Schlussfolgerungen für 2015 hervorhob ([15985/14](#)).

Der Bericht ist der Beginn des Europäischen Semesters 2015. Darin werden prioritäre Maßnahmen vorgeschlagen, welche die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, um eine verstärkte Koordinierung und eine erhöhte Wirksamkeit ihrer Politiken zu gewährleisten, mit denen nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert werden soll.

Besonders besorgniserregend ist, dass dauerhaft das Wachstum niedrig bleiben, die Inflation fast bei null liegen und hohe Arbeitslosigkeit herrschen könnte. Die Auswirkungen der Krise sind zyklischer Natur, wie die schwache gesamtwirtschaftliche Nachfrage zeigt. Der Bericht zeigt auch eine bedeutende strukturelle Komponente auf, die das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften in der EU sinken ließ.

In dem Bericht werden drei wesentliche Säulen umrissen, auf die sich die Wirtschafts- und Sozialpolitik der EU im Jahr 2015 stützen sollte:

- ein koordinierter Investitionsschub mittels des Investitionsplans der Kommission in Höhe von 315 Milliarden Euro für den Zeitraum 2015–2017 (siehe Seiten 9–10);
- ein erneuertes Engagement für Strukturreformen, um die Länder in die Lage zu versetzen, die Verschuldung zu überwinden und Anreize für mehr und für bessere Arbeitsplätze zu bieten;
- eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik, um die Defizite und Schuldenstände langfristig unter Kontrolle zu halten.

Der Bericht enthält auch Vorschläge für eine Straffung und Stärkung des Verfahrens des Europäischen Semesters ab 2015.

Das Europäische Semester sieht eine gleichzeitige Überwachung der Wirtschafts-, der Beschäftigungs- und der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten vor, die alljährlich während eines Zeitraums von etwa sechs Monaten erfolgt. Es wird mit der Annahme von länderspezifischen Empfehlungen abgeschlossen.

Der Europäische Rat wird im März 2015 die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für 2014 bewerten und Leitlinien für 2015 vorgeben.

Makroökonomische Ungleichgewichte: Warnmechanismus-Bericht

Die Kommission stellte einen Warnmechanismus-Bericht vor, mit dessen Vorlage das jährliche Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten eingeleitet wird ([15988/14](#)).

Makroökonomische Ungleichgewichte bergen die Gefahr, dass sie die europäische Wirtschaft und das Funktionieren der Währungsunion der EU behindern. Sie zählen zu den Faktoren, die zu der Staatsschuldenkrise im Euro-Währungsgebiet beigetragen haben.

Mit dem in den Verordnungen [1174/11](#) und [1176/11](#) festgelegten Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten sollen daher solche Ungleichgewichte verhindert und korrigiert werden. Gegen diejenigen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die den Empfehlungen des Rates wiederholt nicht nachkommen, können im Rahmen dieses Verfahrens Geldbußen verhängt werden.

In ihrem am 28. November veröffentlichten Bericht nennt die Kommission die Mitgliedstaaten, bei denen Ungleichgewichte bestehen könnten. In diesen Ländern werden eingehende Überprüfungen vorgenommen.

Zur Ermittlung der Ungleichgewichte wendete die Kommission einen Leistungsanzeiger (Scoreboard) für Wirtschaftsindikatoren an. Es handelt sich um folgende Indikatoren: Leistungsbilanzsaldo, Netto-Auslandsvermögensstatus, Exportmarktanteile, nominale Lohnstückkosten, reale effektive Wechselkurse, Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Verschuldung des Privatsektors, Kreditstrom des privaten Sektors, Immobilienpreise, gesamtstaatlicher Schuldenstand, Zuwachsrate der finanziellen Verbindlichkeiten des Finanzsektors.

In dem Bericht werden eingehende Überprüfungen der Lage in 16 Mitgliedstaaten gefordert: Belgien, Bulgarien, Kroatien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich.

In der Liste sind Zypern und Griechenland nicht aufgeführt, da diese makroökonomischen Anpassungsprogrammen und somit bereits einer verstärkten Überwachung unterliegen.

Im Falle Kroatiens, Italiens und Sloweniens wird bei den eingehenden Überprüfungen bewertet, ob zuvor festgestellte übermäßige Ungleichgewichte abnehmen, fortbestehen oder zunehmen.

Irland, Spanien, Frankreich und Ungarn werden als Länder eingestuft, deren Ungleichgewichte entschlossene Korrekturmaßnahmen erfordern. Bei den eingehenden Überprüfungen werden die mit dem Fortbestand der Ungleichgewichte verbundenen Risiken bewertet.

In Belgien, Bulgarien, Deutschland, den Niederlanden, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich waren zuvor Ungleichgewichte festgestellt worden. Im Rahmen der eingehenden Überprüfungen wird bewertet, ob die Ungleichgewichte fortbestehen oder ob sie beseitigt wurden.

Für Portugal und Rumänien werden zum ersten Mal eingehende Überprüfungen durchgeführt. Beide Länder unterlagen zuvor der verstärkten Überwachung im Rahmen von makroökonomischen Anpassungsprogrammen.

*

* *

Der Rat beriet ferner über eine Überprüfung der in den Jahren 2011 und 2013 durchgeführten Reformen des Rahmens der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich des Stabilitäts- und Wachstumspakts ([16236/14](#)).

Die Kommission stellte eine Mitteilung vor, in der sie bewertet, inwieweit die neuen Regeln¹ (der sogenannte "Sixpack" und der "Twopack") ihre jeweiligen Ziele erreicht haben. Diese waren eine engere wirtschaftspolitische Koordinierung und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten unter gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Maßes an Transparenz, Glaubwürdigkeit und demokratischer Rechenschaftspflicht.

Die Überprüfung bestätigt, dass die Regeln die Grundlagen der wirtschaftspolitischen Steuerung durch die EU beträchtlich gefestigt haben. Sie hat aber auch ergeben, dass in den Bereichen Transparenz und Komplexität der Politikgestaltung sowie bei den Auswirkungen dieser Regeln auf Wachstum, Ungleichgewichte und Konvergenz Raum für weitere Verbesserungen besteht.

¹ Pressemitteilungen [16446/11](#) und [9430/13](#).

EU-HAUSHALT – JAHRESBERICHT DES RECHNUNGSHOFS

Der Rat nahm die Vorstellung des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU durch den Präsidenten des Rechnungshofs, Herrn Vitor Caldeira, zur Kenntnis¹.

Der Bericht, der sich auf den EU-Haushaltsplan 2013 bezieht, enthält eine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung hinsichtlich der Rechnungsführung. Für einen Großteil der zugrundeliegenden Vorgänge in mehreren Politikbereichen hat der Rechnungshof seine Beurteilung allerdings – wie bereits in früheren Jahren – mit Einschränkungen versehen. Die meisten Fehler finden sich in Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Mittel gemeinsam verwalten, wie Regionalpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Bericht warnt davor, dass das EU-Haushaltssystem zu sehr darauf ausgerichtet, ist lediglich sicherzustellen, dass die Mittel verwendet und die Regeln eingehalten werden. Es müsste mehr Nachdruck auf das Erreichen der Ziele gelegt werden.

Der Rat bedauerte, dass für so wichtige Politikfelder nur eine eingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung ausgesprochen wurde. Er forderte alle Beteiligten auf, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die Kontrollen zu verbessern und die festgestellten Mängel zu beheben.

Der Bericht des Rechnungshofs wird bei der Ausarbeitung einer an das Europäische Parlament gerichteten Empfehlung zur Entlastung der Kommission hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 herangezogen.

Der Rat dürfte diese Empfehlung auf seiner Tagung am 17. Februar 2015 annehmen.

¹ http://www.eca.europa.eu/en/Pages/AR_2013.aspx

SCHÄDLICHER STEUERWETTBEWERB – UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Der Rat nahm Kenntnis von den Fortschritten bei der Durchführung eines Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung, mit dem schädlicher Steuerwettbewerb beseitigt werden soll.

Er erörterte eine Methode zur Bewertung der möglichen schädlichen Auswirkungen von steuerlichen Sonderregelungen auf die Unternehmenseinnahmen aufgrund geistiger Eigentumsrechte.

Er billigte die folgenden Schlussfolgerungen zu dem Sechsmonatsberichts einer Gruppe, die die Durchführung des Verhaltenskodex überwacht:

"Hinsichtlich des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

begrüßt der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" während des italienischen Vorsitzes erzielt hat und die in ihrem Bericht (Dok. 16100/14 FISC 216 ECOFIN 1105) dargelegt sind;

ersucht der Rat die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung sowie ihre Arbeit im Rahmen des Arbeitspakets für 2011 weiter zu überwachen;

ersucht der Rat die Kommission, den Dialog mit Liechtenstein über schädliche Steuerregelungen wieder aufzunehmen (siehe Bericht);

fordert der Rat die Gruppe auf, ihre Prüfung des Entwurfs von Leitlinien betreffend Steuerarbitrage bei hybriden Betriebsstätten fortzusetzen;

nimmt der Rat zur Kenntnis, dass entsprechend dem derzeitigen Mandat Einvernehmen über die Auslegung des dritten Kriteriums des Verhaltenskodex betreffend Patentboxen erzielt wurde;

betont der Rat, dass es notwendig ist, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Patentbox-Regelungen bereits 2015 einzuleiten, und ersucht die Gruppe, diesen Prozess zu überwachen;

fordert der Rat die Gruppe auf, ihm bis zum Ende des lettischen Vorsitzes über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten."

In dem vom Rat im Dezember 1997 angenommenen Verhaltenskodex sind Kriterien für ein freiwilliges Verfahren der gegenseitigen Begutachtung ("peer review") durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Der Rat hatte im März 1998 eine Gruppe (die Gruppe "Verhaltenskodex") eingesetzt, die Folgendes bewerten sollte:

- die Überwachung der Stillhalteverpflichtung, nach der die Mitgliedstaaten zusagen, keine neuen Maßnahmen einzuführen, die als schädlich betrachtet werden;
- die Rücknahme der als schädlich betrachteten Steuerregelungen gemäß den Grundsätzen des Kodex.

In dem Bericht der Gruppe werden die seit Juli 2014 durchgeführten Arbeiten zusammengefasst.

SONSTIGES

– *Laufende Arbeiten an Gesetzgebungsdossiers*

Der Rat nahm die laufenden Arbeiten an Finanzdienstleistungsdossiers zur Kenntnis.

– *Erosion der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung*

Der Rat nahm zur Kenntnis, dass Frankreich, Deutschland und Italien die Kommission um einen umfassenden Gesetzgebungsvorschlag gegen die Erosion der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung ersucht haben.

TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets kamen am 8. Dezember zu zwei Treffen der Euro-Gruppe zusammen.

Beim ersten handelte es sich um eine Sondersitzung zur Bewertung der Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für 2015 sowie der Aussichten für das Euro-Währungsgebiet als Ganzem.

Beim zweiten Treffen erörterten die Minister das wirtschaftliche Anpassungsprogramm Griechenlands (5. Überprüfung und Begleitung), die Anschlussüberwachung in Portugal (1. Bericht) und Irland (2. Besuch) sowie die Schaffung von Anreizen für Investitionen und Strukturreformen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Bekämpfung von Steuerhinterziehung – Automatischer Informationsaustausch

Der Rat nahm eine Richtlinie an, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen soll, durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug vorzugehen (Dok. [14425/14](#), [15995/14](#) + [15995/14 ADD 1](#)).

Durch die Richtlinie werden Zinsen, Dividenden, Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten und sonstige Einnahmen sowie Kontoguthaben in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs aufgenommen. Damit wird die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern überarbeitet.

Mit dieser Richtlinie wird der doppelte Zweck verfolgt, sowohl Steuerpflichtige davon abzuhalten, Kapital oder Vermögenswerte, die versteuert werden müssen, im Ausland zu verbergen, als auch die Steuererhebung effizienter zu gestalten.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [16644/14](#) zu entnehmen.

Steuerwesen: Mutter- und Tochtergesellschaftsrichtlinie – Missbrauchsbekämpfungsklausel

Der Rat billigte einen Änderungsentwurf zur EU-Richtlinie, durch den Steuerumgehung und aggressive Steuerplanung durch Unternehmensgruppen verhindert werden sollen. Zu diesem Zweck vereinbarte er, eine rechtsverbindliche Missbrauchsbekämpfungsklausel als De-minimis-Vorschrift¹ in die Mutter- und Tochtergesellschaftsrichtlinie aufzunehmen (Dok. [16435/14](#)).

Die Missbrauchsbekämpfungsklausel soll Missbräuche dieser Richtlinie verhindern und mehr Kohärenz bei ihrer Anwendung in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleisten. Sie verpflichtet die Regierungen, die Vorteile der Mutter- und Tochtergesellschaftsrichtlinie nicht für eine Regelung oder eine Reihe von Regelungen zu gewähren, die nicht "authentisch" sind und zur Erlangung eines steuerlichen Vorteils eingeführt wurden, ohne die wirtschaftliche Realität widerzuspiegeln.

Die Änderungsrichtlinie wird auf einer der nächsten Ratstagungen ohne weitere Aussprache angenommen.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [15103/14](#) zu entnehmen.

¹ Die Klausel würde den Staaten die Anwendung strengerer nationaler Vorschriften ermöglichen, sofern die Mindestanforderungen der EU eingehalten werden.

Zahlungsdienste (Payment services)

Der Rat bestätigte eine allgemeine Ausrichtung, die vom Ausschuss der Ständigen Vertreter zum Entwurf einer Richtlinie zur weiteren Entwicklung eines EU-weiten Marktes für elektronische Zahlungen vereinbart worden war (Dok. [16154/14](#)).

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [16353/14](#) zu entnehmen.

Finanzhilfen an Zypern – Überprüfung

Der Rat nahm einen Beschluss zur Anpassung des Beschlusses [2013/463/EU](#) über das makroökonomische Anpassungsprogramm für Zypern unter Berücksichtigung der fünften Überprüfung an.

Demzufolge sollten Änderungen in den Bereichen Finanzsektorreform, Haushaltspolitik und Strukturreformen vorgenommen werden.

Besteuerung – Berichte an den Europäischen Rat

Der Rat billigte zwei halbjährliche Berichte an den Europäischen Rat, und zwar

- einen Bericht zu Steuerfragen sowie
- einen Bericht zu Steuerfragen der Finanzminister der am *Euro-Plus-Pakt*¹ teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Verwaltungszusammenarbeit: Norwegen

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über eine Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen, an.

Schiedsübereinkommen: Beitritt Kroatiens

Der Rat nahm einen Beschluss über den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen an.

¹ Ziel des 2011 von 23 der 28 Mitgliedstaaten geschlossenen *Euro-Plus-Pakts* ist eine stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung.

Finanzen im Dienste des Wachstums und langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat

1. UNTERSTÜTZT die Auffassung, dass es notwendig ist, produktive Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum in der EU-Wirtschaft zu schaffen, und IST SICH DARIN EINIG, dass die unterstützende Rolle, die das Thema Finanzen im Dienste des Wachstums in diesem Sinne spielt, ein entscheidender Faktor ist;
2. ERINNERT an die vorangegangenen Arbeiten, die letztendlich in das von der Kommission am 27. März 2014 angenommene Paket eingeflossen sind, in dessen Mittelpunkt die Mitteilung zur langfristigen Finanzierung der europäischen Wirtschaft steht;
3. BETONT, dass nach der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise und dem sich daran anschließenden Verschuldungsabbau die Finanzmittel für die Realwirtschaft in mehreren EU-Mitgliedstaaten dramatisch zurückgegangen sind und dadurch die Grenzen hinsichtlich der Abhängigkeit von der Mittlertätigkeit der Banken deutlich zu Tage getreten sind, wenn es darum geht, Mittel in die EU-Wirtschaft zu lenken, insbesondere langfristige Investitionen und Finanzierungen für KMU;
4. STIMMT der von der Kommission in ihrer Mitteilung hervorgehobenen Notwendigkeit ZU, neue und andere Wege zur Erschließung langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die für Unternehmen – vor allem für KMU – bestehenden Hindernisse beim Zugang zu Finanzierungen abzubauen;
5. IST SICH DARIN EINIG, dass politische Maßnahmen auf nationaler Ebene zwar nach wie vor von wesentlicher Bedeutung sind, um neue Finanzierungsmöglichkeiten und Anreize zur Förderung langfristiger Investitionen zu schaffen, dass jedoch eine koordinierte Initiative auf EU-Ebene erhebliche Vorteile mit sich bringen würde;
6. WEIST darauf HIN, wie wichtig es ist, insbesondere die nachstehenden Grundsätze einzuhalten:
 - Eines der übergeordneten Ziele sollte darin bestehen, die Hindernisse für die effektive Nutzung von Spareinlagen für Investitionen zu verringern und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass die Stabilität der Finanzmärkte und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Krisen erhalten bleibt;
 - in dem Bestreben, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, sollten hohe Standards für Marktintegrität und für Verbraucher- und Investorenschutz beibehalten werden, und zwar insbesondere auf den Endkundenmärkten, auf denen auch Kompetenz in Finanzfragen wichtig ist;
 - politische Maßnahmen sollten im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und nach Durchführung verlässlicher Analysen entwickelt werden. Aufsichtsmaßnahmen sollten gewährleisten, dass eine ausreichende Widerstandsfähigkeit erhalten bleibt, da Einrichtungen mit einer guten Kapitalausstattung am besten in der Lage sind, solide langfristige Finanzierungen bereitzustellen;

- es sollte ein anspruchsvoller und systematischer politischer Ansatz verfolgt werden, um insbesondere die horizontale Kohärenz der politischen Maßnahmen der verschiedenen Mitgliedstaaten, Wirtschaftssektoren und Regelungen für die einschlägigen Finanzinstrumente und Transaktionskanäle sicherzustellen;
 - besondere Priorität sollte der Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für KMU gelten;
7. IST SICH unter diesem Blickwinkel DARIN EINIG, dass die Stärkung des Binnenmarkts für Kapital und die Gewährleistung des freien Kapitalverkehrs innerhalb der europäischen Wirtschaft erhebliche Vorteile bieten würde, insbesondere hinsichtlich
- der Ausweitung und Diversifizierung der Finanzmärkte der EU, womit auch größenbedingte Kostenvorteile erreicht und ihre Widerstandsfähigkeit, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit verstärkt würde;
 - des Beitrags zur Bereitstellung umfangreicherer langfristiger Finanzierungen;
 - der Förderung der Versorgung mit Beteiligungskapital zusätzlich zur Fremdfinanzierung;
8. HEBT – unbeschadet weiterer Arbeitsbereiche, darunter die Einrichtung des europäischen Fonds für langfristige Investitionen (ELTIF) als eine der obersten Prioritäten – einige Bereiche HERVOR, in denen die Arbeiten in Kürze aufgenommen werden sollten, insbesondere:
- Wiederbelebung des Marktes für einfache und transparente Kreditverbriefungen, einschließlich jener Produkte, die für KMU geeignet sind, auf der Grundlage spezieller europäischer Verbriefungsregeln, die die typischen Risiken im Zusammenhang mit Verbriefungen angehen;
 - Förderung der Privatplatzierungsmärkte unter einer europäischen Perspektive;
 - Fortschritte in Richtung Konvergenz der Regelungskonzepte für gedeckte Schuldverschreibungen, insbesondere durch mehr Transparenz und höhere Anforderungen an die Offenlegung von Daten, wobei die Effizienz und Qualität, die auf den einschlägigen nationalen Märkten erreicht wurde, erhalten werden muss;
 - weitere Bewertung der besonderen Merkmale und möglichen Hindernisse für die nachhaltige Entwicklung der Märkte für Crowdfunding, womit der Weg für ein etwaiges künftiges politisches Eingreifen bereitet wird, falls dies erforderlich und zweckmäßig ist;
9. ERKENNT AN, dass ein ganzheitlicher und ehrgeiziger Ansatz bei der Förderung des Zugangs zu Finanzierungen für alle Unternehmen voraussetzen kann, dass bereichsübergreifende Fragen weiter sondiert werden, insbesondere:
- auf kürzere Sicht die Verbesserung der Bandbreite, Qualität und Vergleichbarkeit von Geschäfts-, Finanz- und Kreditinformationen, die Anleger unionsweit für eine angemessene detaillierte Unternehmensprüfung benötigen, insbesondere bei der Bewertung von KMU-Finanzierungen;

- auf längere Sicht die möglichen Auswirkungen der Art und Weise des Schutzes von Eigentumsrechten, etwa nach dem Gesellschafts- oder Insolvenzrecht, und die Art und Weise, wie sich die Besteuerung auf die Finanzmärkte auswirkt, um grenzüberschreitende Kredit- und Investitionsflüsse in der EU anzukurbeln¹;

in Bezug auf die Wiederbelebung des Marktes für einfache und transparente Kreditverbriefungen:

10. ERKENNT AN, dass es notwendig ist, einen angemessen strukturierten und regulierten europäischen Verbriefungsmarkt zu fördern: Mit geeigneten Schutzvorkehrungen und hohen Kreditvergabestandards können die Verbriefungsinstrumente die Vorteile einer soliden Kreditgewährung mit einer breiteren Streuung der Kreditrisiken über den Finanzsektor hinweg verbinden und sind daher von wesentlicher Bedeutung für die Diversifizierung der Finanzierungsquellen der EU-Wirtschaft, wobei sie gleichzeitig zur Förderung des langfristigen Wachstums beitragen;
11. BETONT, dass langfristig tragfähige Verbriefungsmärkte, die auf angemessen definierten und regulierten Instrumenten basieren, zur Verbesserung der Finanzierungslage auch für KMU beitragen könnten, indem sie Kapital bei den Banken freisetzen und das Vertrauen der Anleger stärken; ERSUCHT daher die Kommission, einen speziellen EU-Rahmen für einfache und transparente Kreditverbriefungen zu entwickeln, mit dem die Kohärenz, Transparenz und Rechtssicherheit für alle Marktbeteiligten weiter optimiert werden kann, und dabei auf den zahlreichen auf europäischer und internationaler Ebene laufenden Initiativen zur Verbriefung aufzubauen;
12. HEBT die Notwendigkeit zügiger Maßnahmen, einer umsichtigen Koordinierung und zeitlichen Abstimmung der Arbeitsbereiche auf EU- und internationaler Ebene HERVOR, um zu einem kohärenten Rahmen zu gelangen, Aufsichtsarbitrage über Sektoren und Finanzinstrumente hinweg zu vermeiden, eine angemessene Transparenz zu gewährleisten und dabei auch die europäischen Interessen in den weltweiten Debatten zu wahren;
13. BEGRÜSST den vom Ausschuss für Finanzstabilität und vom Wirtschafts- und Finanzausschuss erstellten Fahrplan, der in Mailand bereits informell erörtert wurde, und ERSUCHT die Kommission, vorrangig im Dialog mit den Mitgliedstaaten sowie mit Unterstützung der Europäischen Aufsichtsbehörden, der EZB und anderen interessierten Kreisen wie z.B. den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, einen Vorschlag über einen speziellen EU-Rahmen für die Verbriefung auszuarbeiten; FORDERT die Kommission AUF, besagten Vorschlag bis zum Sommer 2015 zu erstellen;

¹ Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips angesichts der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den einschlägigen Bereichen sollte bei der Prüfung sorgfältig betrachtet werden, welche Aspekte angemessen zur Förderung der Wirksamkeit und Stabilität einer marktbasierter Finanzierung beitragen können.

in Bezug auf einen europäischen Rahmen für Privatplatzierungen:

14. ERKENNT AN, dass die Entwicklung eines spezifischen Rahmens für Privatplatzierungen mit Leitlinien für Emittenten und professionelle Anleger eine Möglichkeit für die langfristige Finanzierung der Wirtschaft darstellt, die andere Finanzierungsquellen ergänzen kann;
15. WEIST DARAUF HIN, dass ein solcher Rahmen für Privatplatzierungen den größten Nutzen für mittlere Unternehmen bringen würde, die derzeit nur einen beschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten haben oder dort nur eine beschränkte Präsenz vorweisen können;
16. IST DER AUFFASSUNG, dass die mangelnde Harmonisierung der Verfahren, der Kreditinformationen und -dokumentation sowie die Notwendigkeit einer soliden Kreditanalyse zur Behebung der Informationsasymmetrien zu den Herausforderungen gehören, die sich für grenzüberschreitende Privatplatzierungen stellen;
17. BEGRÜSST den potenziellen Nutzen von marktbasierter Initiativen im Hinblick auf die Festlegung von Referenzstandards für einen gemeinsamen Rahmen für Privatplatzierungen;
18. NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, eine Bestandsaufnahme der nationalen Regelungen für Privatplatzierungen vorzunehmen, und von der Arbeit des Ausschusses für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen zu den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten;
19. ERSUCHT daher die Kommission, unter Einbeziehung des Ausschusses für Finanzdienstleistungen und des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Laufe des Jahres 2015 eine Bestandsaufnahme der Ergebnisse der marktbasierter Initiativen vorzunehmen und gleichzeitig zu erwägen, ob und wie mögliche politische Maßnahmen, einschließlich der Entwicklung eines umfassenden, aber flexiblen Regelungsrahmens, eine unterstützende Rolle bei der Entwicklung eines nachhaltigen Markts für Privatplatzierungen in der EU spielen könnten;

in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen:

20. HEBT HERVOR, dass mehrere Mitgliedstaaten sehr erfolgreiche regulierte Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen eingerichtet haben, und IST DER ANSICHT, dass – unterstützt durch die Konvergenz einschlägiger Vorschriften – weitere Fortschritte im Hinblick auf eine EU-weite Marktintegration, die grenzüberschreitende Emission und das Halten gedeckter Schuldverschreibungen möglich sind;
21. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Durchführbarkeit, die Kosten und den Nutzen eines harmonisierten EU-weiten Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen zu prüfen; BETONT jedoch, dass dieser Rahmen nicht die bereits erfolgreich funktionierenden Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen beeinträchtigen sollte, sondern vielmehr auf diesen Erfahrungen aufbauen sowie hohe Standards und bewährte Verfahren erhalten und fördern sollte;

22. IST DER ANSICHT, dass eine Erwägung der Vor- und Nachteile eines möglichen Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen parallel zu den laufenden Arbeiten zu den Verbriefungsmärkten eingeleitet werden könnte, damit – unbeschadet der höheren Priorität, die dem Verbriefungsrahmen eingeräumt wird – eine angemessene Koordinierung und Kohärenz mit dem künftigen Regelungsrahmen sichergestellt wird; und BETONT, dass die Ergebnisse gewährleisten sollten, dass die daraus hervorgehenden Regelungen die Risiko- und Ertragsprofile dieser Instrumente angemessen widerspiegeln;

in Bezug auf Crowdfunding:

23. NIMMT KENNTNIS von der Mitteilung der Kommission vom 27. März 2014 über Crowdfunding, in der die Kommission Folgendes vorschlägt:
- Förderung bewährter Verfahren der Branche, Sensibilisierung und Erleichterung der Entwicklung eines Gütezeichens für Transparenz;
 - enge Überwachung der Entwicklung der Crowdfunding-Märkte und der nationalen Rechtsrahmen sowie
 - regelmäßige Bewertung, ob irgendeine Art weiterer EU-Maßnahmen – einschließlich Legislativmaßnahmen – erforderlich ist;

Ziel dabei ist die Feststellung von Problemen, die gegebenenfalls angegangen werden müssen, um die sichere Entwicklung von Crowdfunding zu unterstützen und ein hohes Maß an Anlegerschutz aufrechtzuerhalten;

24. ERKENNT das Potenzial von Crowdfunding als alternative Finanzierungsquelle – insbesondere für KMU – AN und VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die Vielseitigkeit von Crowdfunding, wenn es darum geht, sowohl Beteiligungskapital als auch Fremdkapital für KMU, insbesondere für Jungunternehmen, bereitzustellen, und gleichzeitig auf die Notwendigkeit, den angemessenen Schutz der Kleinanleger zu gewährleisten;
25. BEGRÜSST die weiteren Arbeiten der Kommission zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Crowdfunding auf EU-Ebene und zur Vorbereitung der Rahmenbedingungen für mögliche künftige Maßnahmen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale dieser neuen Form der Finanzierung und der Notwendigkeit eines angemessenen Anlegerschutzes. Insbesondere sollte die Kommission – mit Unterstützung der EBA, der ESMA und der Mitgliedstaaten sowie anderer einschlägiger interessierter Kreise – die Faktoren analysieren, die der derzeitigen Fragmentierung der europäischen Crowdfunding-Märkte zugrunde liegen, und somit die einschlägigen Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und Aufsichtskonzepten ermitteln, und den potenziellen Nutzen eines möglichen künftigen politischen Eingreifens im Bereich Crowdfunding auf EU-Ebene bewerten, auch im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsvorteil gegenüber Leistungserbringern und Plattformen für Crowdfunding in Drittländern;

in Bezug auf die Verbesserung kleinerer Unternehmensanleihemärkte durch Mini-Anleihen:

26. ERKENNT AN, dass es notwendig ist, die potenziellen Chancen und Risiken von Mini-Anleihen als Mittel zur Ausweitung der für KMU über Bankdarlehen hinaus zur Verfügung stehenden Finanzierung sowie ihre Marktsichtbarkeit hinsichtlich der Kredit- und Bonitätsbilanz zu erkunden, um neue Anlagemöglichkeiten für qualifizierte und professionelle Anleger zu schaffen;
27. ERSUCHT die Kommission, eine weitere Analyse der bestehenden Verfahren und der damit verbundenen potenziellen Risiken sowie eine Bewertung möglicher künftiger Maßnahmen in diesem Bereich vorzunehmen;

in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Offenlegung und Transparenz von Kreditinformationen, insbesondere bezüglich KMU:

28. IST DER AUFFASSUNG, dass die Bereitstellung einer Reihe relevanter hochwertiger und vergleichbarer Informationen, wodurch eine ordnungsgemäße Sorgfaltsprüfung durch die Finanzmarktanleger ermöglicht und sich als lohnenswert erweisen würde und somit auch eine übermäßige Abhängigkeit von den Einstufungen der Ratingagenturen vermieden würde, ein entscheidendes Ziel ist, das die verschiedenen Marktsegmente und Arten von Instrumenten erfasst, die gegebenenfalls erforderlich sind, um das Funktionieren des Binnenmarkts für Kapital zu verbessern; UNTERSTÜTZT daher Maßnahmen zur Standardisierung und Vereinfachung der Verfügbarkeit von Geschäfts-, Finanz- und Kreditinformationen insbesondere über KMU, und weist dabei darauf hin, dass der Mangel an solchen vergleichbaren Informationen ein weiteres Hindernis für die grenzüberschreitende Finanzierung ist;
29. REGT in einem ersten Schritt zu weiteren Maßnahmen AN, um sicherzustellen, dass den Kreditgebern – auch in einem grenzüberschreitenden Kontext – ausreichende Kreditinformationen zur Verfügung stehen, und ERSUCHT die Kommission,
 - in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Gegebenheiten im Bereich der Bonitätsbewertung in den Mitgliedstaaten vorzunehmen und die wichtigsten Variablen zu ermitteln, die notwendig sind, um die Kreditwürdigkeit von KMU zu bewerten. Diese Bestandsaufnahme sollte auf private und öffentliche Informationen aus verschiedenen Quellen gestützt sein, wie z.B. Kreditregister (oft bei den nationalen Zentralbanken angesiedelt) und Auskunfteien; ferner sollte auf die Erfahrung der EZB in diesem Bereich Bezug genommen werden;
 - in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Finanzdienstleistungen, der EZB, den europäischen Finanzaufsichtsbehörden, den nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden sowie anderen interessierten Kreisen die besten politischen Optionen zu erkunden, um die Verfügbarkeit von Kreditinformationen zu erleichtern und den Zugang aller Kreditgeber dazu zu ermöglichen, damit grenzüberschreitende Kreditvergaben und Anlagen erleichtert werden;
 - ihre Arbeit fortzusetzen und dabei auch die bestehenden Rechnungslegungsstandards für KMU zu berücksichtigen, vorbehaltlich einer Bewertung des erforderlichen Gleichgewichts zwischen einer verstärkten Transparenz für die Anleger und der Beschränkung der Verwaltungslast für Datenerfasser und Unternehmen;

in Bezug auf Rahmenvorschriften, die Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts haben:

30. WEIST DARAUF HIN, dass weitere Analysen bezüglich der Auswirkungen, die unterschiedliche Vorschriften der nationalen Rechtssysteme auf grenzüberschreitende Anlagen und die Integration der Kapitalmärkte haben, vorgenommen werden sollten;
31. STIMMT ZU, dass Bereiche wie das Gesellschaftsrecht und das Insolvenzrecht geprüft werden sollten, damit der Binnenmarkt für Kapital ordnungsgemäß funktionieren und langfristig seinen vollen Nutzen entfalten kann, wobei auch die jeweilige Steuerbehandlung von Eigenkapital- und Fremdfinanzierungen zu berücksichtigen ist;
32. UNTERSTREICHT die Bedeutung der nationalen Zuständigkeiten in diesen Bereichen und weist in diesem Zusammenhang auf das Subsidiaritätsprinzip hin;

in Bezug auf das weitere Vorgehen:

33. WEIST AUF die Absicht der Kommission HIN, bis zum Sommer 2015 Konsultationen im Hinblick auf einen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion zu führen;
34. ERMUTIGT die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen interessierten Kreise aktiv in die Konsultationen einzubeziehen, damit sie ihre spezifischen Erfahrungen einbringen, bewährte Verfahren beitragen, die bestehenden Hindernisse für Kapitalmarktfinanzierungen aufzeigen und Vorschläge für den Aufbau einer vollständig integrierten Kapitalmarktunion vorlegen können;
35. IST DER AUFFASSUNG, dass die zu verfolgende politische Strategie wesentlich von einer gewinnbringenden Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, den europäischen Finanzaufsichtsbehörden, der EZB und anderen einschlägigen institutionellen Interessenträgern – unter umfassender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Befugnisse – profitieren kann, und
36. ERSUCHT den Ausschuss für Finanzdienstleistungen und den Wirtschafts- und Finanzausschuss, ihre Bemühungen fortzusetzen, um der Kommission in den kommenden Monaten nach Bedarf weiter zuzuarbeiten."

BINNENMARKT

Wasserzähler – Messgeräte

Der Rat beschloss, keine Einwände gegen das Inkrafttreten einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler (Dok. [15041/14](#)) zu erheben.

In der Richtlinie 2014/32/EU sind die Anforderungen festgelegt, denen bestimmte Messgeräte genügen müssen, damit sie auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen.

Bei der Richtlinie der Kommission handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt, der nun in Kraft treten kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

LANDWIRTSCHAFT

Pestizide – Rückstandshöchstgehalte für Milchsäure

Der Rat beschloss, keine Einwände gegen den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005¹ in Bezug auf die Rückstandshöchstgehalte für Milchsäure, Lecanicillium muscarium Stamm Ve6, Chitosanhydrochlorid und Equisetum arvense L. in oder auf bestimmten Erzeugnissen (Dok. [15077/14](#)) zu erheben.

Für diese Stoffe wurden keine spezifischen Rückstandshöchstgehalte festgelegt, so dass der Standardwert von 0,01 mg/kg gilt.

In der Verordnung Nr. 396/2005 werden die zulässigen Höchstgehalte an Pestizidrückständen in zum menschlichen Verzehr oder zur Verfütterung bestimmten Erzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs festgelegt. Bei diesen Rückstandshöchstgehalten handelt es sich zum einen um spezifische Gehalte für bestimmte zum menschlichen Verzehr oder zur Verfütterung bestimmte Nahrungsmittel und zum anderen um einen allgemeinen Grenzwert, der gilt, wenn kein spezifischer Rückstandshöchstgehalt festgelegt wurde.

Anträge auf Festlegung von Rückstandshöchstgehalten werden der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zugeleitet, die in jedem Einzelfall ein wissenschaftliches Gutachten vorlegt. Auf der Grundlage des Gutachtens der EFSA unterbreitet die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung der oben angeführten Art zur Festlegung eines neuen Rückstandshöchstgehalts bzw. zur Änderung oder Streichung eines geltenden Gehalts sowie zur entsprechenden Änderung der Anhänge der Verordnung Nr. 396/2005.

Derartige Verordnungen unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Verordnung nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

¹ [ABl. L 070 vom 16.3.2005, S. 1.](#)